

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der PRO-Kunststoff GmbH

I. Geltungsbereich

1. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
2. Diese Bedingungen gelten für alle, auch zukünftigen Lieferungen, auch wenn nicht besonders auf sie Bezug genommen wird.
3. Mündliche Erklärungen vor und nach Vertragsschluss, wozu insbesondere auch die Erteilung von Rat und die Zusicherung von Eigenschaften gehören, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

II. Vertragsschluss und Rücktrittsrecht

1. Der Kunde ist an die Bestellung (Vertragsangebot) 3 Wochen gebunden. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Vertrag zustande, wenn der Verkäufer das Vertragsangebot nicht vorher schriftlich abgelehnt hat.
2. Der Verkäufer braucht nicht zu liefern, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware eingestellt hat, oder Fälle höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind, und der Verkäufer die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat. Über die genannten Umstände hat der Verkäufer den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Ein Rücktrittsrecht wird dem Verkäufer zugestanden, wenn der Kunde über die seine Kreditwürdigkeit bedingten Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat oder seine Zahlungen eingestellt oder über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt wurde, es sei denn, der Kunde leistet unverzüglich Vorkasse. Für die Warenrücknahme gilt Ziffer VII.2.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten die Preise ausschließlich Mehrwertsteuer, Fracht, Verpackung, Transportversicherung und Montage sowie sonstigen Nebenkosten.
2. Für Lieferungen, mit Fälligkeit 4 Monate nach Vertragsschluss, ist eine Preiserhöhung zulässig, wenn sich in der Zwischenzeit die preisbildenden Faktoren für den Verkäufer erhöht haben und diese Erhöhung bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar war. Die Preiserhöhung muss sich dabei im Rahmen dieser Erhöhung halten.
3. Wird „frachtfrei“ oder „franko“ geliefert, versteht sich der Preis frei für Verwendungsstelle ohne Abladen.
4. Ist der Preis nach Gewicht bestimmt oder kommt es aus anderen Gründen auf das Gewicht an, so ist nur das im Lieferwerk festgestellte Gewicht maßgebend, bei Lieferung vom Lager, das auf einer öffentlichen Waage ermittelte Gewicht.
5. Alle Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlungen innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto.
6. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung von Wechsel und Schecks trägt der Kunde.
7. Der Käufer gerät mangels Zahlung auch ohne Mahnung binnen 30 Werktagen nach Lieferung in Verzug.
8. Im Falle des Verzuges ist der Verkäufer berechtigt, 9% Zinsen über dem Basiszins der Bundesbank zu verlangen, soweit der Kunde nicht nachweist, dass ein wesentlich geringerer Verzugschaden entstanden ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

9. Mit Ansprüchen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sie gestützt werden, die nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, kann der Kunde nicht aufrechnen. Der Kunde kann wegen dieser Ansprüche auch kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Bei Gewährleistungsansprüchen gilt Ziffer VI.2.

IV. Kosten des Transportes und zusätzliche Kosten

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt für die Transportkosten der Lieferung innerhalb Deutschlands:
Wenn nichts anderes vereinbart wurde erfolgt die Lieferung unfrei. Bei Kleinaufträgen, die einen Auftragswert von 50 Euro unterschreiten, berechnen wir einen Bearbeitungszuschlag in Höhe von 15 Euro. Dies gilt auch für Restaufträge und Nachlieferungen, die durch Käuferverschulden entstanden sind.
2. Wird die Ware mit hauseigenem LKW zugestellt werden die anfallenden Transportkosten individuell zwischen Kunde und Verkäufer vereinbart.
3. Etwaige Zusatzkosten, wie beispielsweise Zölle, Steuern, Gebühren, Konsulatskosten oder obligatorische Versicherungsprämien, trägt immer der Käufer. Dies gilt auch, wenn die Zusatzkosten nach Vertragsschluss vereinbart werden.

V. Lieferung

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt und ohne Oberflächenschutz geliefert.
2. Der Versand von Waren erfolgt auf die Gefahr des Käufers. Die Kosten einer gewünschten Transportversicherung übernimmt ebenfalls der Verkäufer.
3. Bei Übergabe der Ware und Unterzeichnung des Lieferscheins geht die Haftung an den Kunden bzw. die Spedition über.
4. Liefertermine und Lieferfristen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich.
5. Lieferfristen beginnen erst bei völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und dem Vorliegen etwa erforderlicher behördlicher Bescheinigungen. Mit der Meldung der Versandbereitschaft sind die Lieferfristen eingehalten, wenn die Waren ohne Verschulden des Verkäufers nicht rechtzeitig abgesandt werden.
6. Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit, wenn der Verkäufer oder seine Zulieferanten durch unvorhergesehene Ereignisse, wie z.B. Krieg, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle oder sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen, wie z.B. Streik oder Aussperrung an der rechtzeitigen Lieferung gehindert werden.
Wird die Lieferung aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, überschritten muss der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine Nachfrist von 3 Wochen setzen und damit die Erklärung verbinden, dass er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Käufer entsprechend seinen gesetzlichen Rechten vom Vertrag zurücktreten oder nach Maßgabe von Ziffer IX Schadenersatz verlangen.

VI. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe an die Transportperson oder der Absendung der Lieferung an den Käufer über. Dies gilt auch für Teillieferungen. Abholung durch den Käufer ist gleichbedeutend mit der Absendung durch den Verkäufer. Verzögert sich der Versand oder die

Abnahme infolge von Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

2. Angelieferte Ware ist, auch wenn sie Mängel aufweist, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Ziffer VI entgegenzunehmen.

VII. Gewährleistung

1. Der Käufer kann an die bestellten Waren qualitativ Ansprüche nur in einer Höhe stellen, wie billigerweise oder handelsüblich an Waren in der Preislage der bestellten gestellt werden können.
2. Der Liefergegenstand ist unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Empfang, in jedem Falle aber vor Verarbeitung schriftlich zu rügen. Gehört der Vertrag zum Betriebe des Handelsgewerbes des Käufers, so gilt die Rügefrist auch für erkennbare Mängel. Weiterhin sind in diesem Falle alle anderen Mängel unter sofortiger Einstellung einer eventuellen Be- oder Verarbeitung unverzüglich nach Ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
3. Bei fristgerecht erhobenen und begründeten Mängelrügen hat der Verkäufer das Recht zu wählen, ob er die Sache unentgeltlich nachbessert, die Ware zurücknimmt und entweder den Kaufpreis rückvergütet oder Ersatzlieferungen leistet oder ob er eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises gewährt. Zur Erfüllung dieser Gewährleistungsverpflichtung hat der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zu gewähren. Wählt der Verkäufer Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so hat der Käufer gleichwohl das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages zu verlangen, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt. Für Gegenstände, die der Verkäufer im Rahmen der Nachbesserung oder als Ersatz geliefert hat, gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend.
4. Für die Gewährleistungsansprüche gilt die gesetzliche Verjährungspflicht von 6 Monaten.
5. Der Verkäufer kann Nachbesserung oder Ersatzlieferung verweigern, wenn der Käufer zuvor nicht mindestens den Teil des Kaufpreises geleistet hat, der dem Wert der gelieferten Sache unter Berücksichtigung der Bedeutung des Mangels entspricht. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn dem Käufer Ratenzahlung oder ein langfristiges Zahlungsziel eingeräumt wurde.
6. Weitere Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und dessen Erfüllungsgehilfen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind insoweit ausgeschlossen, als nicht der Verkäufer entsprechend Ziffer IX dafür haftet und es sich nicht um Schäden handelt, die durch Zusicherung besonderer Eigenschaften ausgeschlossen werden sollten.
7. Die Ziffern 1-6 gelten entsprechend für solche Ansprüche des Käufers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung und Schadenersatz, die durch vor oder nach Vertragsschluss liegende Vorschläge oder Beratung oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag und in Zusammenhang mit diesem Vertrag Eigentum des Verkäufers.
2. Gehört der Vertrag zum Handelsgewerbe des Käufers, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die dem Verkäufer gegen den Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrunde bei Abschluss dieses Vertrages zustehen, durch diesen Vertrag entstehen oder künftig entstehen werden, im Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt schließt in diesem Fall das Recht des Käufers nicht aus, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu

veräußern und zu verarbeiten. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind dem Käufer nicht gestattet.

3. Für den Fall der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes, gleich ob dieses zulässig ist oder nicht, tritt der Käufer schon jetzt alle ihm aus dieser Weiterveräußerung zustehenden Forderungen und Rechte gegen seinen Abnehmer in Höhe des Wertes des Liefergegenstandes an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt, solange ihm der Verkäufer nicht dieses Recht entzieht. In jedem Falle hat der Käufer die eingezogenen Beträge sofort an den Verkäufer abzuführen, soweit die Ansprüche des Verkäufers fällig sind.

Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens sowie im Falle des Wechsel- und Scheck-Protesses erlöschen die Rechte zur Weiterveräußerung, zur Be- oder Verarbeitung und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen.

4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstandes zu einer neuen Sache nimmt der Verkäufer für den Käufer vor. Der Verkäufer räumt dem Käufer schon jetzt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zu dem Wert des Liefergegenstandes ein. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung des Liefergegenstandes mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.
5. Der Käufer verpflichtet sich, die Sache unentgeltlich für den Verkäufer zu verwahren.
6. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die in Ziff. 3 dieser Klausel vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes des Liefergegenstandes, der zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
7. Wert des Liefergegenstandes im Sinne vorstehender Bestimmungen ist wenn der Vertrag zum Handelsgewerbe des Käufers gehört, der von dem Käufer an den Verkäufer zu zahlende Kaufpreis zuzüglich 20 % Aufschlag.
8. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
9. Gehört der Vertrag zum Handelsgewerbe des Käufers, so ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen die üblichen Risiken versichern zu lassen.

IX. Schadenersatzansprüche des Verkäufers

1. Das Recht des Verkäufers, Schadenersatz zu verlangen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung und ist die Kaufsache von ihm noch nicht ausgeliefert oder wird sie von ihm unter Ausübung seiner gesetzlichen Rechte zurückgenommen, so stehen ihm, auch ohne besonderen Nachweis, pauschal 25 % des Kaufpreises als Schadenersatz zu. Weist der Verkäufer nach, dass ihm ein höherer Schaden als die Pauschale entstanden ist, kann er auch den weitergehenden Schadenersatz verlangen.
2. Nimmt der Verkäufer den Kaufgegenstand im Rahmen des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes im Zusammenhang mit seinem Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung zurück, so steht ihm zusätzlich zu dem in Absatz 1 vereinbarten Schadenersatz als Entschädigung für den Aufwand zur Rücknahme und Verwertung eine Pauschale von 15 % des Zeitwertes der zurückgenommenen Ware zu.

X. Ausschluss und Beschränkung von Ansprüchen des Käufers

1. Soweit sich Schadenersatzansprüche aus diesem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis (einschließlich Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung) gegen den Verkäufer ergeben, haftet der Verkäufer für den dem Käufer entstandenen Schaden nur dann unbeschränkt, wenn die Ansprüche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes des Käufers, so sind die Haftung des Verkäufers sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Organe oder seiner leitenden Angestellten beschränkt.
2. Für Schadenersatzansprüche wegen Verzug oder Unmöglichkeit haftet der Verkäufer bis zu einem Höchstbetrag von 10% des Auftragswertes, bezogen auf den Teil des Auftrages, der durch den Verzug oder die Unmöglichkeit betroffen ist. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes des Käufers, haftet der Verkäufer im Rahmen des vorstehenden Absatzes nur, wenn der Verzug oder die Unmöglichkeit auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Organe des Verkäufers oder seiner leitenden Angestellten beruht.
3. Weitergehende oder sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

XI. Allgemeines

1. Ist der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist nach Wahl des Verkäufers Gerichtsstand der Hauptsitz des Verkäufers oder Sitz des Käufers.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ungültig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

PRO-Kunststoff GmbH
Lise-Meitner-Straße 10-12
65428 Rüsselsheim-Königstädten